

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1256

## **Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren; Budgetweisungen für das Jahr 2014**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen. Auch für den Bereich der Sonderpädagogik obliegt es gemäss § 37<sup>quinquies</sup> Abs. 3 und § 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) dem Regierungsrat, die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge zu bestimmen.

Gestützt auf die für das Jahr 2014 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2013 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 15. September 2013 die Monatspauschalen 2014 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bzw. das Volksschulamt (VSA) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2014, der Rechnung 2012, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO bzw. VSA führt bis Mitte Oktober 2013 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2014. Können die Tarife 2014 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO die betreffenden Institutionen bis Ende Oktober 2013 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2014.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO bzw. VSA keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

#### 1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Der Finanzplan für das Jahr 2014 zeigt ein operatives Defizit von 149.7 Mio. Franken und einen Finanzierungsfehlbetrag von 207.4 Mio. Franken mit einem Selbstfinanzierungsgrad von minus 58%. Das bedeutet, dass nicht einmal mehr die laufenden Ausgaben der Erfolgsrechnung vollständig aus den Erträgen finanziert werden können. Die Nettoinvestitionen und ein Teil der Konsumausgaben müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden, das frei verfügbare Eigenkapital wird Ende 2015 aufgezehrt sein.

Der Regierungsrat will einen Voranschlag 2014 mit einem Aufwandüberschuss von höchstens 120 Mio. Franken und mit Nettoinvestitionen von maximal 125 Mio. Franken verabschieden. Das heisst, dass das operative Defizit gegenüber dem Finanzplan um rund 30 Mio. Franken und die Nettoinvestitionen um 6.5 Mio. Franken reduziert werden müssen. Die Departemente wurden beauftragt, Massnahmen zu entwickeln, um das beschlossene Budgetergebnis zu erreichen.

Zwar hat der Regierungsrat zur Sanierung des Staatshaushalts dem Kantonsrat im Herbst 2012 ein Massnahmenpaket vorgelegt. Der Kantonsrat beschloss allerdings lediglich Massnahmen von maximal 30 Mio. Franken anstatt der vorgeschlagenen 100 Mio. Gleichzeitig beauftragte er aber die Regierung, ein weiteres Massnahmenpaket vorzulegen. Dieses soll im Dezember 2013 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet werden.

### 1.3 Vorläufiger Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen im Hinblick auf die Ausfinanzierung der Pensionskassen

Gemäss den neuen rechtlichen Bestimmungen müssen öffentlich-rechtliche Pensionskassen in 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80% aufweisen oder über 100% ausfinanziert sein. Aufgrund der Tatsache, dass bezüglich der Finanzierungsstrategie der Kantonalen Pensionskasse noch keine konkreten Beschlüsse vorliegen, wird auf die Anrechnung der Bildung von Rücklagen zur Ausfinanzierung von Pensionskassen beim Festlegen der Tarife 2014 bzw. bei der Berechnung der Pauschalen 2014 verzichtet.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2014 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2012 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2013. Das Bundesamt für Statistik (BFS) wies für das Jahr 2012 eine Negativteuerung von -0.7% aus, für das Jahr 2013 prognostiziert das BSV eine Teuerung von -0.1% und für 2014 eine solche von 0.2%. In Anbetracht dieser Teuerungssituation und aufgrund der Finanzlage des Kantons rechtfertigt es sich, die aktuellen Tarife / Pauschalen auch für das Jahr 2014 unverändert beizubehalten.

### 2.2 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu erstellen.

#### *Erwachseneninstitutionen*

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen.

#### *Sonderschulung*

Die bisherige Speziallösung der 5 heilpädagogischen Sonderschulen (Abrechnung nach Modell Gemeinderechnung) entfällt ab 1.1.2014 als Folge der Kantonalisierung.

### 2.3 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge, das eingebrachte Eigenkapital sowie die durch 'found raising' zweckgebunden für Neu- oder Umbauten vereinnahmten Spenden sind in Abzug zu bringen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschriebenen immobilien Sachanlagen 2% der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich

abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen.

#### 2.4 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

#### 2.5 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Gegensatz dazu entfällt bei der Sonderschulung die Ausbildung der Lehrpersonen. Aus diesem Grund rechtfertigen sich höhere Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten bei den Erwachseneninstitutionen.

##### *Erwachseneninstitutionen*

Es kann maximal 1.5 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

##### *Sonderschulung*

Es kann maximal 1% der Bruttolohnsumme bei sonderpädagogischen Institutionen bzw. 0.75% bei den heilpädagogischen Sonderschulen budgetiert werden.

#### 2.6 Zusatzkosten Ferienlager

##### *Erwachseneninstitutionen*

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

#### 2.7 Entschädigung bei Abwesenheit

##### *Erwachseneninstitutionen*

Wie im Vorjahr sind die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von BewohnerInnen als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2014 zu berücksichtigen.

#### 2.8 Tagesstätten für Externe

##### *Erwachseneninstitutionen*

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

#### 2.9 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2014 ist gemäss den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. September 2013 dem ASO und bei sonderpädagogischen Institutionen dem VSA einzureichen.

##### *Erwachseneninstitutionen*

Für die IVSE-B-Erwachseneninstitutionen müssen die Kostenträgerbudgets mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden.

Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis vor das Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis vor das Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

## 2.10 Spezielle Erläuterungen

### 2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen (bzw. bei sonderpädagogischen Institutionen: Monatspauschalen) wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

### 2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

#### *Sonderschulung*

Dies gilt im sonderpädagogischen Bereich auch für die Schulgelder und Verpflegungskostenbeiträge. Diese bleiben 2014 mit zwei Ausnahmen (s. nachfolgend aufgelistete Veränderungen) unverändert (gemäss RRB 2011/2078 vom 20. Dezember 2011)

#### Veränderung 1:

Für Kinder, welche in Institutionen der KiJuB untergebracht sind und von dort aus eine Sonderschule besuchen, gelten ab 1.1.2014 die normalen Schulgelder, d.h. 2'000 Franken beim Besuch einer externen Sonderschule. Die bisherige Reduktion dieser Schulgelder entfällt. Demgegenüber können die Standortgemeinden der KiJuB Institutionen neu ab 1.1.2014 der Herkunftsgemeinde der Kinder Schulgelder nach Massgabe von § 55 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1) und den entsprechenden Weisungen des zuständigen Departements verrechnen.

#### Veränderung 2:

Für Jugendliche, welche auch nach 11 Schuljahren (2 Kindergarten- und 9 Schuljahre) im Rahmen einer nachobligatorischen Förderung noch eine Sonderschule oder eine verfügte sonderpädagogische Fördermassnahme besuchen, wird neu ab 1.1.2014 eine Verpflegungskostenpauschale (Elternbeitrag) von 150 Franken monatlich festgesetzt.

### 2.10.3 Inrechnungstellung

#### *Erwachseneninstitutionen*

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen „Tagesstätten für Externe“ und „Werkstätten“ für SolothurnerInnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag BewohnerIn und Kantonsbeitrag massgebend.

#### *Sonderschulen*

Die sonderpädagogischen Institutionen und Fachzentren stellen ihre Monatspauschalen (und grundsätzlich auch Verpflegungskostenbeiträge) quartalsweise in Rechnung.

### 3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2014 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbehindertenbereich, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, Sozialinstitutionen und Organisationen (7);

BRU, MUE, EGL, GAP, BOR, Ablage

Volksschulamt (5); Wa, RF, RUF, kk, sen

Aktuarin SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich), E-Mail-Versand durch ASO/SIO

Institutionen Sonderpädagogik, E-Mail-Versand durch VSA

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SIO

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SIO